

samen Beurkundungen. Keiner seiner Amtskollegen erreichte während des genannten Zeitraumes einen so hohen Anteil an der Herstellung königlicher Diplome. Der an Zahl der geschriebenen Diplome ihm nächstfolgende Kanzleinotar Andreas brachte es trotz zweieinhalbfach längerer Dienstzeit von 1200 XI.–1210 XI. nur auf 17 Ausfertigungen⁷³. Hinsichtlich des Inhalts unterscheiden sich die Urkundengruppen der beiden Kanzleinotare nicht wesentlich voneinander. In der Hauptsache sind es Besitzbestätigungen und Schutzverleihungen, die von ihrer Hand herrühren.

Die Diktateinheit der obigen 21 Diplome erschließen wir aus den persönlichen Stilmerkmalen des Kanzleinotars. Diese Anhaltspunkte bieten sich allerdings nicht in den herkömmlichen Formeln, sondern fast ausschließlich in den Übergängen von der *Arenga* zur *Dispositio*. Die Formeln des Aldoin weichen nur geringfügig von den Formeln der zur gleichen Zeit tätigen Notare Andreas, Benedictus und Bonushomo ab. Die *Arengen* scheiden für die Diktatuntersuchungen fast völlig aus, denn sie wurden in mehr oder weniger enger Anlehnung an Diplome der Kaiserin Constanze I. und aus der Frühzeit Friedrichs II. mit Hilfe schriftlicher Beihilfe oder unter Benutzung der Vorurkunden formuliert. So beruhen die Exordien von BF 590, 593, 609 und 667 auf Texten der Constanze I. und scheiden daher für die Diktatuntersuchung aus⁷⁴. Die *Arenga* von BF 598 für Kloster Casamari, die in BF 622 für Kloster Tennenbach nochmals verwendet wird, begegnet bereits in dem von einem Unbekannten 1206 verfaßten und geschriebenen BF 14646 für Kloster Acquaformosa. Es scheint, daß dieses Exordium den Zisterzienserprivilegien vorbehalten

⁷³) Vgl. Schaller, *Die Kanzlei Friedrichs II.* 3, 259 Nr. 4 – D. Girgensohn – N. Kamp, *Urkunden und Inquisitionen der Stauferzeit aus Tarent*, QFIAB 41 (1961) S. 150, besonders 158–161. Die Zahl der von Andreas herrührenden Stücke hat sich seit dem Erscheinen der Abhandlung von Schaller, *Die Kanzlei Friedrichs II.* (1957/8), um fünf Nummern erhöht. Zu den zwölf von Schaller festgestellten Diplomen kommen drei bislang unbekannte Texte in den von A. Pratesi veröffentlichten *Carte latine di abbazie Calabresi* (1958), die im Nachtragsbd. die Nummern 100–102 erhielten, ein Originalfragment für Kloster S. Maria Latina, das zur Schriftgruppe des Andreas gehört, Nachtr. 122 und BF 600, von dem nur *Narratio* und *Dispositio* erhalten sind, die sich in BF 610 für den gleichen Empfänger größtenteils wörtlich wiederholen. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß BF 600 als Vorurkunde das Formular für BF 610 geliefert hat.

⁷⁴) Die Belege bei Schaller, *Die Kanzlei Friedrichs II.* AfD 4 (1958) 297 Anm. 167–169, 171–172.